



# Beschlussauszug

aus der  
Sitzung im Umlaufverfahren des Amtsausschusses des Amtes Usedom  
Süd  
vom 18.03.2021

---

## Top 3.3 Feststellung der Anzahl der eingegangenen Abstimmungen zur eigentlichen Beschlussfassung und Feststellung des Ergebnisses

Der Amtsausschuss des Amtes „Usedom-Süd“ beschließt die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2021 wie folgt:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt auf

	Ansatz 2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.810.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.943.700
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-133.200

#### 2. im Finanzhaushalt auf

	Ansatz 2021
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.710.200
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	2.819.400
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-109.200
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	--
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	--
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	--

festgesetzt.

\*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 271.000 EUR.

**§ 5  
Amtsumlage**

1. Die Amtsumlage wird auf 16,072 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

**§ 6  
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 36,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7  
Weitere Vorschriften**

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
  - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:**

	31.12.2021
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	192.692,53
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	830.023,35
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0
Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	912.647,76

**Beschluss-Nr.: AAS-0122/21**

**Mitgliederanzahl: 19**

**Ja-Stimmen: 18**

**Nein-Stimmen: 1**